

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Paketbeförderung der Quickpac AG

1. Gegenstand und Gerichtsstand

Diese Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") regeln das Verhältnis zwischen der Quickpac AG (nachstehend "Quickpac") und ihren Kunden (nachstehend „Kunden“ oder „Auftraggeber“ genannt) und bilden einen integrierenden Bestandteil aller mit Quickpac abgeschlossenen Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen durch Quickpac.

Durch die Übergabe von Paketen an Quickpac erklärt sich der Kunde mit diesen Bedingungen einverstanden. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten ohne abweichende Vereinbarung nicht.

Neben diesen AGB gelten die jeweils gültigen Preislisten und Produktbeschreibungen. Die AGB gelten, sofern im Angebot oder im Vertrag zwischen Kunde und Quickpac keine von Quickpac ausdrücklich akzeptierten anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes. Für alle Streitigkeiten sind die Gerichte am Sitz der Quickpac AG in St. Gallen zuständig.

Quickpac behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten oder neuen Bestimmungen widerspricht. Die jeweils aktuelle Ausgabe der AGB kann auf www.quickpac.ch abgerufen werden.

Die AGBs sind in Deutsch und Französisch abgefasst. Im Falle von Widersprüchen ist die deutsche Version massgebend.

2. Massgebende Daten

Die auf den Paketen befindlichen Daten, die vom Kunden auf elektronischem Wege geliefert werden, werden verwendet und sind für die weitere Bearbeitung massgebend. Weichen die Daten des Kunden von den durch Quickpac erfassten Daten ab, sind jene von Quickpac massgebend.

3. Angebote, Preise und Zahlungsmodalitäten

Offerten und Angebote von Quickpac sind während 30 Tagen ab Offertdatum gültig. Die Preise sind bindend. Davon ausgenommen ist allfälliger, eindeutig erkennbarer Irrtum in der Preisberechnung oder im Leistungsumfang. Alle Preise verstehen sich – sofern nicht anders aufgeführt – exklusive Mehrwertsteuer.

Die Rechnungsstellung von Quickpac erfolgt 14täglich. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen zahlbar. Quickpac hat das jederzeitige Recht, vom Einlieferer ohne Angaben von Gründen Vorauszahlung zu verlangen. Ist der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so kann Quickpac einen Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr berechnen, vereinbarte Dienstleistungen einseitig nicht ausführen oder vom Vertrag mit dem Kunden ohne Leistung einer Entschädigung zurücktreten. Quickpac behält sich vor, nicht bezahlte Rechnungsbeträge nach erfolgloser Mahnung an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abzutreten.

4. Zustellung

Die im individuellen Vertrag vereinbarten Zeiten gelten als Regellaufzeiten. Sollte das Ende der Laufzeit auf einen gesetzlichen oder ortsüblichen Feiertag am Erfüllungsort fallen, so wird die Zustellung an dem darauffolgenden Werktag vorgenommen.

Werden Pakete mit Geschäftsadressen für die Erstzustellung in der Abendschiene angeliefert, ist Quickpac nicht an die Laufzeit

gebunden und kann solche Pakete auch erst in der darauffolgenden Vormittagschiene zustellen.

Wird nach der Einlieferung die Empfängeradresse geändert, so gilt das betroffene Paket als Neuaufgabe.

Wird ein Paket durch den Empfänger durch Zustelloptionen gesteuert, muss Quickpac sich nicht an die Laufzeitvorgaben und allfällige Zusatzleistungen des Absenders halten und die Laufzeit gilt als erfüllt.

Bei allfälligen weiteren Zustellversuchen bestehen die ursprünglichen Leistungsaussagen im Hinblick auf eine Zustellung gemäss Terminzusage nicht mehr. Laufzeiten sind nur indikativ angegeben und können nicht gewährleistet werden.

4.1. Aushändigung des Pakets

Die Aushändigung des Pakets richtet sich nach dem gewählten Produkt. Sieht dieses eine persönliche Übergabe vor, erfolgt diese an den Empfänger oder eine andere Person, die unter der zustellbaren Empfängeranschrift angetroffen wird, wobei seitens Quickpac keine Verpflichtung besteht, die Empfangsberechtigung zu überprüfen. Gegenteilige Abreden mit dem Absender oder dem Empfänger bleiben vorbehalten. Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass der Empfänger in jedem Fall die Möglichkeit hat, Quickpac eine Zustellgenehmigung (Zustellung ohne Unterschrift) zu erteilen. Für einen solchen Fall verzichtet der Kunde auf einen Zustellnachweis.

4.2 Nicht zustellbare Pakete

Kann ein Paket nicht ordnungsgemäss zugestellt werden, kann Quickpac weitere Zustellversuche unternehmen und kann danach die Sendung für die Beförderung einer anderen Zustellorganisation übergeben oder an einen anderen Dienstleister zur Bereithaltung des Pakets an einem Abholort übergeben.

Quickpac ist berechtigt, bei endgültigen Zustellhindernissen ohne Einholung einer Weisung des Kunden unverzüglich die Rücksendung eines Pakets an den Kunden vorzunehmen. Quickpac berechnet für die Rücksendung von unzustellbaren Paketen nochmals den ursprünglichen Preis exkl. Zusatzleistungen zuzüglich einem Zuschlag von CHF 0.50.

Sendungen gelten als endgültig unzustellbar, wenn der Empfänger

- nicht ermittelt werden kann,
- die Annahme verweigert,
- der Empfänger die Sendungen auch bei einem weiteren Zustellversuch oder der Bereithaltung bei einer Abholstelle innerhalb der vorgesehenen Frist nicht entgegennimmt.

5. Termine

Die vereinbarten Zustelltermine gelten nur, wenn die Pakete vereinbarungsgemäss bei Quickpac oder bei von Quickpac beauftragten Dienstleistern eintreffen bzw. zur Abholung bereitstehen.

Falls Pakete nicht vertragsgemäss aufbereitet eingeliefert werden, ist Quickpac berechtigt, die Zustellung der Pakete auf den Folgetag zu verschieben. Pakete gelten zu dem Zeitpunkt als zugestellt, wenn Quickpac die Pakete in den Ablagekasten gelegt, dem Adressaten oder einer Abholstelle übergeben hat oder an einem geeigneten Ort hinterlegt hat.

6. Ausschlussgründe

Quickpac kann nach freiem Ermessen Pakete von der Beförderung ausschliessen, die

- Gefahrgut über der gesetzlich erlaubten Menge beinhalten, oder nicht korrekt als Gefahrgüter gekennzeichnet sind,
- Wertpapiere, Banknoten, Hartgeld, Edelmetalle, Checks beinhalten

- auf andere Weise gegen geltendes Recht oder die Interessen von Quickpac verstossen.

In diesen Fällen kann Quickpac entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten.

Die Beförderung gefährlicher Güter ist in der jeweils aktuellsten Version des Merkblattes "Gefahrgut" geregelt.

7. Einlieferungsart

Die Einlieferung der Pakete muss in einem der von Quickpac vorgegebenen Annahmedepots erfolgen. Aufgrund einer ausdrücklich separaten Vereinbarung kann die Abholung der Pakete auch durch Quickpac oder einen von Quickpac beauftragten Dritten erfolgen. Wenn eine vereinbarte Abholung zu spät storniert wird, kann Quickpac die vereinbarten Kosten nach folgender Staffel in Rechnung stellen:

- Bis zu 24 Stunden: 0 %
- Bis zu 12 Stunden: 50 %
- Weniger als 6 Stunden: 100%

8. Einlieferungsbedingungen

Die Pakete sind vom Kunden bzw. von den von ihm beauftragten Dritten entsprechend den Vorgaben von Quickpac vorzubereiten. Diese umfassen insbesondere:

- Vorgängige elektronische Datenübermittlung
- Adressetikett mit 18stelligem Barcode, der die Identifikation der Sendung ermöglicht.
- Zweistellige Depotnummer, mindestens 15 mm hoch.
- Pakete dürfen keinen Frankaturvermerk aufweisen, der einer anderen Paketzustellorganisation zugeordnet werden kann.
- Gebinde (z.B. Paletten, Rollbehälter, Wechselrahmen) sind mit entsprechenden Gebindezetteln zu versehen, die als

pdf-Dateien von Quickpac zur Verfügung gestellt werden.

9. Zuschläge

Quickpac ist berechtigt dem Kunden in folgenden Fällen einen Zuschlag von CHF 9.50 exkl. MWST in Rechnung zu stellen, die Zuschläge sind nicht rabattfähig:

- Überschreitung Höchstformat von 60 x 60 x 100 cm
- Überschreitung Maximalgewicht von 30 kg
- (Nach-)verpackung durch Quickpac erforderlich, um Inhalt vor Beschädigung zu schützen

Quickpac ist berechtigt, dem Kunden für Pakete mit unvollständigen oder fehlerhaften Adressen einen Zuschlag von CHF 4.50 exkl. MWST in Rechnung zu stellen, wenn Quickpac die Adresse korrigieren kann und dem Kunden die korrigierte Adresse mitteilt.

Falls die vereinbarte Datenübermittlung bis zum ersten Registrierungsversuch nicht vorhanden ist, ist Quickpac berechtigt, für die dann erforderliche manuelle Datenerfassung CHF 1.20 pro Paket in Rechnung zu stellen.

Bei Sperrgutsendung ist für unanbringliche Sendungen ein zweiter und dritter Zustellversuch obligatorisch. Für einen zweiten und dritten Zustellversuch wird nochmals der Basispreis in Rechnung gestellt.

Falls Quickpac mit der Abholung beauftragt wird, ist Quickpac berechtigt, bei Unterschreitung der vereinbarten Paketmenge von mehr als 25 % einen kostenorientierten Zuschlag in Rechnung zu stellen.

Quickpac ist berechtigt, Kosten für unerwartete Verarbeitungsaufwendungen zu fakturieren (beispielsweise Sicherheitszuschlag, Zuschlag für Gefahrgut, Zuschlag

für Pakete, welche zusätzlichen Verarbeitungsaufwand verursachen und allfällige weitere Zuschläge).

Bei Paketen, die das vereinbarte Höchstformat überschreiten, entscheidet Quickpac, ob das Paket durch Quickpac selbst befördert wird oder zur Zustellung an einen Dritten übergeben wird. Es sind in diesem Fall nur die Laufzeiten Economy oder Priority möglich. Die Verrechnung erfolgt direkt oder über einen Dritten. Rücksendungen an den Absender sind ebenfalls zuschlagspflichtig.

10. Unzustellbare Pakete

Unzustellbare Pakete werden von Quickpac entsprechend des mit dem Kunden vereinbarten Services behandelt. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des bei der Einlieferung bezahlten Preises.

11. Haftung

Grundsatz

- a. Soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, richtet sich die Haftung von Quickpac nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes über den Frachtvertrag.
- b. Quickpac haftet nur bis zur Höhe des nachgewiesenen Schadens, das heisst höchstens bis zum Einstandspreis des Sendungsinhaltes, exkl. MWST. Sie haftet nicht bei höherer Gewalt, für Folgeschäden, verdorbene Waren, beschädigte Verpackungen und entgangenen Gewinn. Benutzt der Kunde für die Beförderung seiner Sendung nicht die gemäss dem Angebot von Quickpac hierfür vorgesehene Dienstleistung oder versendet er von der Beförderung ausgeschlossene Waren, ist die Haftung ausgeschlossen.
- c. Die Haftung ist zudem ausgeschlossen, wenn die Sendungen auf Wunsch des Absenders oder Empfängers in Abweichung zur ordentlichen Zustellung deponiert werden.

- d. Quickpac haftet nur, sofern die Verpackung für den Sendungsinhalt geeignet ist und den Empfehlungen in den Versandanleitungen von Quickpac entspricht.
- e. Beschädigt eine Sendung die Infrastruktur von Quickpac oder von Dritten, Sendungen von Dritten oder verursacht einen Personenschaden, kann Quickpac den Absender für den entstandenen Schaden belangen.

Quickpac haftet für Schäden, die aus Beschädigung, Verlust oder nicht korrekter Zustellung entstehen, wie folgt:

- Falls nicht schriftlich anders vereinbart bis zu einem Maximalbetrag von CHF 500 pro Paket.
- Ein Haftungsfall muss innerhalb von 30 Tagen nach der Einlieferung des Paketes schriftlich an info@quickpac.ch gemeldet werden; danach verfällt der Anspruch.
- In jedem Fall wird von Quickpac nur für Pakete eine Haftung übernommen, welche bei der Einlieferung in einem Depot von Quickpac gescannt wurden.

12. Anvertraute Datenbestände

Quickpac stellt sicher, dass die Daten ihrer Kunden gegen unerlaubten Zugriff und gegen Zerstörung ausreichend gesichert sind. Sie stellt diese auch im Einflussbereich allfällig von ihr beauftragter Dienstleister sicher.

13. Einhaltung des Datenschutzgesetzes

Quickpac hält die Bestimmungen des Schweizerischen Gesetzes über den Datenschutz ein. Quickpac verwendet personenbezogene Daten, die ihr der Auftraggeber zur Verfügung stellt, nur zur Beförderung des erteilten Auftrages und verpflichtet sich zur Löschung personenbezogener Daten innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Beförderung des Auftrags.

Sofern aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich, kann Quickpac über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus auf der Ebene von Gebäuden die Information abspeichern, ob für einen Auftrag für ein bestimmtes Gebäude ein Paket zugestellt wurde. Diese Informationen darf Quickpac für die Abrechnung mit Zustellern, zur Optimierung des Zustellnetzes und für Abgleiche mit Adressen von Dritten verwenden. Ein Abgleich mit Adressen von Dritten hat immer anonymisiert zu erfolgen, indem die Daten nur auf der Ebene von Gebäuden oder Zellen mit mindestens drei Haushalten (bei Einfamilienhäusern mit Nachbargebäuden) abgeglichen werden. Ein Auftraggeber hat das jederzeitige Recht, der Zahlung seiner Pakete für den Abgleich mit Adressen von Dritten zu widersprechen. Personenbezogene Daten zustellbarer Adressen darf Quickpac grundsätzlich niemals weitergeben.

14. Vertraulichkeit

Quickpac verpflichtet sich, über alle im Zusammenhang mit ihren Leistungen in Erfahrung gebrachten Informationen aus dem Einflussbereich ihrer Kunden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Sie gibt diese Verpflichtung auch an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter.

15. Stellvertretung/Leistungen Dritter

Quickpac ist berechtigt, Dritte mit der Vertragserfüllung zu beauftragen. In diesem Fall haftet Quickpac für die sorgfältige Auswahl und Instruktion dieser beauftragten Dritten.

St. Gallen, 1. Januar 2023

Quickpac AG

Fürstenlandstrasse 35
9001 St. Gallen
SCHWEIZ
Telefon +41(0)58 356 44 00
info@quickpac.ch
www.quickpac.ch